

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
 Abteilung Lebensmittelsicherheit und  
 Veterinärwesen  
 Billstrasse 80 a  
 20539 Hamburg  
 E-Mail: [Veterinaerwesen@bgv.hamburg.de](mailto:Veterinaerwesen@bgv.hamburg.de)  
 Telefax: 040-427310106

## Antrag auf Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von anzeige- und meldepflichtigen Tierseuchen sowie zur Entfernung und Beseitigung von Falltieren

Tierhalter: \_\_\_\_\_  
Name, Vorname bzw. Name des Unternehmens

Anschrift: \_\_\_\_\_  
Straße Hausnummer  
 \_\_\_\_\_  
Zusatz  
 \_\_\_\_\_  
Postleitzahl Ort

Reg.-Nr. ViehVerkV:<sup>1)</sup>

0	2	0	0	0	0	0	0				
---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--	--

(unbedingt angeben)

### WICHTIG !

Der Beihilfeantrag muss vor Beginn  
 der Maßnahme in der BGV  
 vorliegen!

Tierseuchenkassen-Nr.:

--	--	--	--	--	--	--

Antrag gilt für das Jahr:<sup>2)</sup>

2	0		
---	---	--	--

**Hiermit beantrage ich Beihilfen in Form eines Zuschusses für folgende Maßnahmen:**

<u>Beschreibung des Vorhabens / Bekämpfungsverordnung</u>	Beihilfe	Leistungs- erbringer	Beihilfefähige Kosten	Art und Höhe der Beihilfe
Rind, Schaf, Ziege Bekämpfung und Tilgung der Brucellose bzw . Aufrechterhaltung des Tilgungsstatus mittels Durchführung von <b>Laboruntersuchungen auf Brucellose</b> der Rinder, Schafe und Ziegen gemäß der Brucellose-Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267) in der jeweils geltenden Fassung	<input type="checkbox"/>	BGV	Kosten je Untersuchung	100 % Zuschuss
	<input type="checkbox"/>	BGV	Zuschuss zu Blutentnahmekosten bei Rindern	1,50 €
Rind Bekämpfung und Tilgung der Enzootischen Leukose der Rinder bzw . Aufrechterhaltung des Tilgungsstatus mittels Durchführung von <b>Laboruntersuchungen auf Leukose</b> gemäß der Rinder-Leukose-Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262) in der jeweils geltenden Fassung	<input type="checkbox"/>	BGV	Kosten je Untersuchung	100 % Zuschuss

Rind	Bekämpfung und Tilgung der Bovinen Herpesvirus Typ1-Infektionen bzw. Aufrechterhaltung des Tilgungsstatus mittels <b>Durchführung von Laboruntersuchungen auf BHV1</b> gemäß der BHV1-Verordnung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767) in der jeweils geltenden Fassung	<input type="checkbox"/>	BGV	Kosten je Untersuchung	100 % Zuschuss
Rind	Bekämpfung und Tilgung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) mittels Durchführung von <b>Laboruntersuchungen auf BVD</b> gemäß der BVDV-Verordnung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) in der jeweils geltenden Fassung	<input type="checkbox"/>	BGV	Kosten je Untersuchung	100 % Zuschuss
Rind, Schaf, Ziege	Bekämpfung und Tilgung Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien bei <b>verendeten oder getöteten Rindern, Schafen und Ziegen</b> mittels Durchführung von <b>TSE-Tests</b> gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 vom 22. Mai 2001 (ABl. EU Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung	<input type="checkbox"/>	BGV	Kosten je TSE-Test	100 % Zuschuss
Falltiere	Entfernung und Beseitigung von Falltieren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 14.11.2009 (ABl. EU Nr. L 300 S. 1) sowie des tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung	<input type="checkbox"/>	BGV	Zuschuss zu den Kosten der Tierkörperbeseitigung	70 % Zuschuss

- 1) Der Antrag gilt für alle Standorte des Tierbestands mit der im Antrag angegebenen Registriernummer nach ViehVerkV.
- 2) Die Maßnahme beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

Bei der Gewährung der Beihilfen durch die BGV sind für alle Tierhalter EU-rechtliche Vorgaben zum Beihilferecht zu beachten.

Ich bestätige hiermit, dass

- mein Betrieb ein **kleines oder mittleres Unternehmen oder Kleinunternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion (KMU)** im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen, oder deren Jahresbilanzsumme sich höchstens auf 43 Mio. Euro beläuft<sup>3)</sup>) **oder** meine Tierhaltung eine **Hobbytierhaltung** (Tierhaltungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit oder Erwerbszweck) ist,
- mein Betrieb nicht der Kategorie „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 angehört<sup>4)</sup>,
- dass ich keine sonstigen Zahlungen erhalte, die zusammen 100 % der beihilfefähigen Kosten übersteigen (Artikel 26 Abs. 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, Art. 26 Abs. 13) und
- dass mir gegenüber keine Rückforderungsanordnung wegen einer unzulässig gewährten Beihilfe aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission erlassen wurde, der ich nicht nachgekommen bin.

Meinen Anspruch auf Beihilfe trete ich an den / die dienstleistenden Dritten ab (Untersuchungseinrichtung, Tierkörperbeseitigungsanstalt, Tierarzt). Gemäß Artikel 26 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 dürfen Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung nur in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt werden. Direkte Zahlungen an den Tierbesitzer sind unzulässig.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind und ich jede Veränderung in meiner betrieblichen Situation, die die Voraussetzung zur Gewährung von Beihilfen betrifft, der BGV mitteilen werde. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben oder die Unterlassung der Änderungsanzeige zum Versagen der Beihilfen führen und bezahlte Beihilfen zurückgefordert werden können.

Ort/Datum

Unterschrift

- 3) Näheres zur Berechnung dieser Zahlen enthalten die Artikel 3 bis 6 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören Einzelpersonen oder Familienbetriebe sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.
- 4) „Unternehmen in Schwierigkeiten“ sind Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:
  - a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allge-

meinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.